

Karl Mollé

Private Militär- und Sicherheitsunternehmen im Völkerrecht

Einleitung

Private Militär- und Sicherheitsunternehmen (PMSU) wie *Blackwater* (zwischenzeitlich *Xe Services*, heute *Academi*), dessen Mitarbeiter in den letzten Jahren beispielsweise im September 2007 durch die Tötung von mindestens 14 unschuldigen irakischen Zivilisten in Bagdad negativ ins Bewusstsein der Weltöffentlichkeit getreten sind, nehmen seit über zwanzig Jahren an immer mehr militärischen Einsätzen teil. Schon im Zuge der UN-Missionen im ehemaligen Jugoslawien wurden private Militär- und Sicherheitsunternehmen eingesetzt, zuvor waren einzelne Unternehmen auf dem afrikanischen Kontinent in bewaffnete Konflikte verwickelt. Autoren gehen davon aus, dass die Mitarbeiter solcher Unternehmen zwischenzeitlich nach den USA und noch vor Großbritannien die zweitgrößte „Truppe“ im Irak gestellt haben. Dies ist zunächst rechtspolitisch fragwürdig, da dies genuin staatliche Aufgaben sind, die hier privatisiert werden. Außerdem sind solche Einsätze auch völkerrechtlich sehr problematisch, da viele Fragen, wie die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter und Unternehmen, die Verantwortlichkeit der Staaten sowie die Folgen von Völkerrechtsverstößen weitgehend ungeklärt sind. Diese Fragen, die mittlerweile sowohl in der deutschen Politik – wie diverse Anfragen an die Bundesregierung aus dem Bundestag und nicht zuletzt der Antrag der CDU/CSU- und der SPD-Fraktion zum Thema „Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren“ vom 12. November 2008 (BT-Drs. 16/10846) zeigen – als auch international – hier ist insbesondere die Initiative des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)¹ zu nennen – Aufmerksamkeit erlangt haben, sollen in dieser Arbeit geklärt werden.

Die militärischen Dienstleistungen, die bei solchen Einsätzen von privaten Unternehmen erbracht werden, reichen von vergleichsweise harmloser logistischer Unterstützung, über die Ausbildung von Soldaten bis hin zu Kampfeinsätzen. Bei diesen Einsätzen werden Mitarbeiter privater Militär- und Sicherheitsunternehmen auch wiederholt zu Opfern. So wurden im März 2004 in Falludscha, Irak vier Mitarbeiter des Unternehmens *Blackwater*

¹ Diese hat mittlerweile zur Verabschiedung des Montreux Document on Pertinent International Legal Obligations and Good Practices for States related to Operations of Private Military and Security Companies during Armed Conflict vom 17. September 2008 geführt.

Einleitung

von irakischen „Aufständischen“ gelyncht und deren verkohlte Leichen durch die Stadt geschleift, um dann stundenlang von einer Brücke zu hängen. Mitarbeiter solcher Unternehmen sind aber auch wiederholt zu Tätern geworden. So haben neben – dem genannten Vorfall mit *Blackwater* – Mitarbeiter von *DynCorp* im ehemaligen Jugoslawien einen Prostitutionsring betrieben und mehrere Mitarbeiter von *CACI International* und *Titan* waren in den Abu Ghraib-Skandal verwickelt. Zur Rechenschaft gezogen wurde bisher – anders als beispielsweise die am Abu Ghraib-Skandal beteiligten US-Soldaten – keiner dieser Mitarbeiter.

Aufgrund dieses Befundes und der Tatsache, dass sich private Militär- und Sicherheitsunternehmen scheinbar den herkömmlichen Kategorien des Völkerrechts entziehen, wird häufig von Akteuren in einer „rechtlichen Grauzone“ gesprochen. Richtig daran ist, dass es keine nationalen oder internationalen Regelungen gibt, die speziell auf private Militär- und Sicherheitsunternehmen und deren Mitarbeiter zugeschnitten sind. Falsch daran ist allerdings, dass eine Einordnung in die bisherigen Kategorien des Völkerrechts sehr wohl möglich und angesichts einer fehlenden speziellen Regelung auf internationaler Ebene auch notwendig ist. Es besteht also keine völkerrechtliche Grauzone, in der private Militär- und Sicherheitsunternehmen agieren, es besteht jedoch in Wissenschaft und Praxis eine große Unsicherheit, wie mit diesen Unternehmen rechtlich und davon ausgehend auch politisch umzugehen ist.

Ziel der Arbeit ist es, das Phänomen der privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen aus völkerrechtlicher Sicht möglichst umfassend zu analysieren, um davon ausgehend die Folgen des Handelns solcher Unternehmen zu bewerten. Eine solche Analyse ist angesichts der rasanten Entwicklung der letzten Jahre dringend notwendig, um eine angemessene gesellschaftliche und politische Diskussion zu ermöglichen und gegebenenfalls regulierend eingreifen zu können.

Die Relevanz des Themas wird besonders deutlich, wenn man sich die Ausmaße bewusst macht, die der Einsatz privater Militär- und Sicherheitsunternehmen mittlerweile angenommen hat: Einsatzgebiet privater Militär- und Sicherheitsunternehmen ist die ganze Welt. So gab es im Jahre 2005 Hunderte von Unternehmen, die in über 50 Ländern tätig waren. Mindestens 90 Unternehmen operierten in über 110 Ländern. Auch die Spannweite der Auftragnehmer ist entsprechend weit. So nehmen neben Staaten, auch einzelne bewaffnete Gruppen, private Unternehmen, die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) die Dienste

privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in Anspruch. Die von den Unternehmen erbrachten Leistungen lassen sich dabei in verschiedene Einsatzfelder unterteilen: (1) die aktive Teilnahme an Kampfoperationen, (2) das Erbringen von Sicherheitsdiensten, (3) die Beratung und Ausbildung und (4) die Unterstützung militärischer Aktivitäten.

Angesichts dieses Ausmaßes und der Bedeutung privater Militär- und Sicherheitsunternehmen für militärische Einsätze erscheint es äußerst kritisch, dass weder über den Status der schließlich in Konfliktgebieten eingesetzten Mitarbeiter und der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten noch über die Folgen eines völkerrechtswidrigen Handelns Klarheit besteht. Insbesondere die Frage nach dem Kombattanten- bzw. Zivilistenstatus der Mitarbeiter ist für diese und auch den Umgang mit diesen von existenzieller Bedeutung. Zwar erscheint eine internationale oder auch nationale Regulierung oder gar ein Verbot privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in nächster Zeit nicht erreichbar, aber zur Vorbereitung einer solchen Regulierung und auch um den aktuellen Umgang mit solchen Unternehmen zu bewerten und gegebenenfalls neu auszurichten, ist eine umfassende Analyse des auf die Unternehmen und deren Mitarbeiter anwendbaren Völkerrechts und dessen Auswirkungen unerlässlich.

Die Auseinandersetzung mit dieser Thematik erfolgte bislang hauptsächlich in englischer Sprache und in internationalen Publikationen und nur vereinzelt in deutschsprachigen Zeitschriften oder Fachliteratur. Des Weiteren hat diese Thematik die Besonderheit, dass sie nur teilweise aus völkerrechtswissenschaftlicher Sicht bearbeitet wird. Ein Großteil der bislang erschienen Buch- und Aufsatzliteratur stammt von Politikwissenschaftlern, darunter auch das „Standardwerk“ „Corporate Warriors“ von Peter Warren Singer und das deutschsprachige Buch „Private Military Companies – Akteure in rechtlichen Grauzonen“ von Gero Birke. In den politikwissenschaftlichen Werken erfolgt zwar eine Auseinandersetzung auch mit völkerrechtswissenschaftlichen Themen, der Schwerpunkt der Arbeiten liegt aber meist auf der Frage, inwieweit eine internationale Regulierung notwendig und möglich ist bzw. wie diese aussehen sollte. Auf diesen Schwerpunkt ist auch die Auseinandersetzung mit den Themen des humanitären Völkerrechts, der Staatenverantwortlichkeit und des Völkerstrafrechts ausgerichtet, sodass diese meist als Vorfragen recht kurz abgehandelt werden. Eine umfassende und tief gehende Auseinandersetzung mit dem völkerrechtlichen Rahmen des Einsatzes privater Militär- und Sicherheitsunternehmen ist mit wenigen Ausnahmen bislang weder in englischer noch in deutscher Sprache erfolgt.

Kapitel 1

Grundlagen

Bevor im ersten Teil der Arbeit der internationalrechtliche Rahmen der Aktivitäten privater Militär- und Sicherheitsunternehmen untersucht wird, ist es notwendig, eine aussagekräftige und anwendbare Definition für diese Arbeit zu finden. Dafür scheint es sinnvoll, zunächst einführend die Geschichte des Söldnertums,¹ welche in die Entwicklung der PMSU mündet, und daran anschließend die aktuelle Situation im Hinblick auf Einsatzfelder, Einsatzgebiete und Auftraggeber zu beschreiben.

A. Entwicklung

Betrachtet man die Entwicklung privater Militär- und Sicherheitsunternehmen in den letzten zehn Jahren, liegt es nahe, von dieser überrascht zu sein. Die Schnelligkeit und das Ausmaß der Verbreitung privater Kräfte im militärischen Bereich sind auf den ersten Blick erschreckend. Dies liegt wohl auch daran, dass der Gedanke an private Militärdienstleister oft mit dem Gedanken an skrupellose Söldner in afrikanischen Bürger- und Befreiungskriegen verbunden ist. Ebenso steht die Nutzung von Söldnern im diametralen Gegensatz zum in unserer Vorstellung von Staatlichkeit fest verankerten Grundsatz des staatlichen Gewaltmonopols.

Betrachtet man allerdings die Geschichte der letzten drei- bis viertausend Jahre, muss festgestellt werden, dass das staatliche Gewaltmonopol eher die Ausnahme als die Regel darstellt.² Die generelle Annahme, dass Kriege von staatlichen Truppen, welche für eine gemeinsame Sache kämpfen, geführt werden, erscheint im Angesicht der Geschichte verfehlt.³ Fast jedes Reich

¹ Der Begriff des Söldners bzw. des Söldnertums wird hier zunächst im allgemeingebräuchlichen Sinne benutzt, der einen professionellen Soldaten beschreibt, der gegen Bezahlung für eine ausländische Armee oder Ähnliches kämpft.

² *Singer, Corporate Warriors*, 2008, S. 19 m.w.N.

³ Vgl. *ders.*, *Corporate Warriors*, 2008, S. 19.

in der Geschichte – vom alten Ägypten bis zum Viktorianischen England – heuerte ausländische Truppen in der einen oder anderen Form an.⁴ Das engagieren fremder Truppen, um die eigenen Schlachten zu schlagen, scheint so alt zu sein, wie der Krieg an sich.⁵ Die Geschichte ist voll von solchen Beispielen.⁶

I. Antike⁷

Die ersten Quellen, welche den Einsatz von Söldnern belegen, stammen aus der Zeit noch vor 2000 v. Chr. und zeigen, dass schon in der Armee von König *Shulgi von Ur* (2094 – 2047 v. Chr.) in Mesopotamien Söldner gedient haben.⁸ Weitere Beispiele für den Einsatz von Söldnern zu diesen Zeiten bietet vor allem das alte Ägypten. So siegte *Thutmosis III.* 1480 v. Chr. mit Söldnerheeren in der Schlacht von Megiddo gegen die syrisch-palästinensische Koalition. 1299 v. Chr. fand die Schlacht von Kadesch zwischen den Ägyptern und den Hethitern statt. Die Schlacht von Kadesch ist die erste große Schlacht der Antike, von der detaillierte Kenntnisse aus verschiedenen historischen Quellen vorliegen. In dieser Schlacht umfasste die Armee von Pharao *Ramses II.* auch angeheuerte Einheiten afrikanischer Stämme. Welche Nachteile der Einsatz von Söldnern für deren Auftraggeber haben kann, zeigt das Beispiel von *Scheschonk*, einem libyschen Söldnerführer, der 950 v. Chr. in Ägypten die Macht an sich reißt und um 920 v. Chr. einen Feldzug nach Palästina startet und Jerusalem plündert.

⁴ *Ders.*, *Corporate Warriors*, 2008, S. 19.

⁵ *Ders.*, *Corporate Warriors*, 2008, S. 19.

⁶ Zur Geschichte des Söldnertums im Allgemeinen vgl. *ders.*, *Corporate Warriors*, 2008, S. 19 ff.; *Lanning*, *Mercenaries*, 2005, S. 1 ff.; zu einzelnen Ereignissen auch *Kinder/Hilgemann*, *Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution*, 33. Aufl. (1999), *ders.*, *Von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart*, 32. Aufl. (1998).

⁷ Zum Söldnertum in der Antike vgl. *Singer*, *Corporate Warriors*, 2008, S. 20 ff.; *Lanning*, *Mercenaries*, 2005, S. 1 ff.; zu einzelnen Ereignissen auch *Kinder/Hilgemann*, *Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution*, 33. Aufl. (1999).

⁸ Zum Söldnertum in der Antike bis ungefähr 1000 v. Chr. vgl. *Singer*, *Corporate Warriors*, 2008, S. 20; *Lanning*, *Mercenaries*, 2005, S. 1 ff.; zu einzelnen Ereignissen auch *Kinder/Hilgemann*, *Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution*, 33. Aufl. (1999).